

Gebührensatzung für das Naturschutz- und Bildungszentrum Alfsee in Rieste

Auf Grundlage des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 12 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Naturschutz- und Bildungszentrums Alfsee in Rieste beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung des Naturschutz- und Bildungszentrums Alfsee in Rieste erhebt die Samtgemeinde Bersenbrück Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer/innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Gebühren werden gemäß nachstehender Auflistung erhoben:

1. Eintritt für den Besuch der Ausstellungsräume des Naturschutz- und Bildungszentrums incl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer:
 - Erwachsene 4,00 €/Person
 - Ermäßigt 2,00 €/Person
(Kinder bis 16 Jahre, Schüler/innen und Gruppen ab 10 Personen)
 - Familien 10,00 €/Familie

2. Die Gebühren für die Nutzung der Seminarräume incl. der Grundausstattung im Naturschutz- und Bildungszentrum betragen zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer:
 - Innerhalb der Öffnungszeiten 300,00 €/Tag
 - Außerhalb der Öffnungszeiten 60,00 €/Stunde
(in den Abendstunden)

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld nach § 3 Ziffer 1 entsteht mit der Benutzung der Ausstellung und die zu entrichtende Gebühr wird mit der mündlichen

